



zu C 39. 975 1843, 3

Todesurtheil,

welches von dem

k. k. Lemberger Strafgerichte

über die mit

Abalbert Gorski, wegen des Verbrechens des Raubmordes abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justizbehörden herabgelangten Bestätigung am 26. Mai 1843 in Lemberg mit dem Stränge vollzogen worden ist.



Thatbestand.

Abalbert Gorski, aus dem Dorfe Ruda, Magierower Herrschaft, Zolkiewer Kreises, gebürtig, 55 Jahre alt, röm. kath. Religion, Witwer, diente seit seiner Jugend als Kutscher bei verschiedenen Privatherrschaften und insbesondere vor eils Jahren mit seinem Eheweibe bei Antonia Wonna, der Grundfran von Dlszanka, Zolkiewer Kreises.

Durch Entbehrungen, die sie in dem erst erwähnten Dienste erlitten, veranlaßt, verließen sie nach einem Jahre, hinsichtlich ihres Lohnes nicht gänzlich befriedigt, den Dienst; am 12. August 1841 aber kehrte Gorski durch Zureden der gedachten Grundfran und ihres Hirten bewogen in denselben zurück.

Am 17. August 1841 kam Adalbert Gorski mit dem Dekonom der besagten Grundfrau zusammen, und fragte denselben, da er ihn ohne Fußbekleidung sah, um die Ursache; warum er barfuß herumgehe. Der Dekonom erwiederte ihm hierauf, daß er keine Stiefeln habe, er sich aber in einer Art zahlhaft machen werde, daß es die Frau gedenken soll, wenn sie ihm am folgenden Tage zu Kawa auf dem Jahrmarkte keine Stiefeln kaufen würde. An demselben Tage beschloßen noch der Dekonom und der Hirt die Grundfrau für den letztern Fall umzubringen, und sich mit ihrem Gelde zu theilen, wobei Ersterer den Letztern aufforderte, einen dritten Genossen zur Ausführung dieser That anzuwerben.

Am 18. August 1841 fuhr dann Woyna mit Adalbert Gorski nach Kawa, kaufte jedoch für den Dekonom und Hirten die ihnen versprochenen Stiefeln wegen ihres anscheinend hohen Preises nicht.

Zufälligerweise fuhr an demselben Tage Abends ein gewesener Dienstgenosse des Hirten durch Dlszanka, den dieser eine Strecke Weges begleitete, und in ihren Plan mit der Aufforderung einweichte, sich mit ihnen zu vereinigen, worauf derselbe seine Mitwirkung zusicherte und in der Nacht zu kommen versprach, wovon dann der Hirt den Dekonom benachrichtigte.

Gegen 10 Uhr Abends kehrte die Gutsfrau Woyna nach Hause zurück. Sogleich erkundigten sich der Dekonom und der Hirt bei Gorski, ob die Frau die versprochenen Stiefeln mitgebracht habe? und als Letzterer dieses verneinte, befahl der Dekonom dem Hirten vor dem Abendessen ein großes Küchenmesser und die Axt aus der Officin hinauszutragen, und den dritten Genossen beim Stalle zu erwarten.

Spät in der Nacht, wo bereits kein Licht in der Wohnung der Grundfrau brannte, und dieselbe mit ihrem sechszehnjährigen Dienstmädchen Sophie Kulpa und ihrem fünfjährigen Ziehkinde Antonia Majewska schlief, kam des Hirten oberwähnter Bekannte an, welchen der Hirt dem Dekonom, da dieser ihn früher nicht kannte, vorstellte. Bald darauf kam auch Adalbert Gorski zu ihnen, wo dann der Dekonom die übrigen anredete: daß sie alle, wie sie da versammelt sind, von der Frau verlorzt wurden, und daß sie daher an ihr einen Raub verüben wollen. Ueber Gorski's Bemerkten, daß er mit Nichts versehen sey, wies der Dekonom auf die auf einer Lehmbank liegende Axt und das Messer als vorbereitete Werkzeuge; wornach sie zur Ausführung der That schritten. Da jedoch die Wohnung der Grundfrau von Innen versperrt war, und sie sich mit keinem Lichte vorsehen hatten, erklärte der Hirt, unter dem Vorwande, seinen Hut in der Officin vergessen zu haben, den Schlüssel zu derselben

von dem Dienstmädchen entlocken zu wollen, welcher Plan auch gelang. Nachdem nun der Hirt diesen Schlüssel von der Sophie Kulpa, welche auf die baldige Rückstellung desselben bei unversperrter Hausthüre harrete, erhalten hatte, zündete der Dekonom in der Officin eine Kerze an, und sprach den übrigen Muth mit dem Beifügen zu, daß sie alles, was ihnen in den Weg kommen würde, niederzumachen hätten, insbesondere aber trug er dem Adalbert Gorski auf, bei dem Kinde stehen zu bleiben, und dasselbe, wenn es erwachen würde, mit dem ihm gereichten Messer und der Axt umzubringen. Unter dem Vortritte des Hirten, welcher mit seinem Kittel und Hute die brennende Kerze zu verbergen suchte, dann des Dekonom's, verfügten sie sich in das Wohngebäude der Grundfrau, die der Dekonom gleich hinter sich absperrete. Bei ihrem Anblicke sprang Sophie Kulpa auf, und wollte in das anstoßende Schlafzimmer ihrer Dienstfrau eilen; der Hirt hinderte sie jedoch daran, indem er sie bei der Thürschwelle ereilte und festhielt. Gorski dagegen blieb im Vorhause bei dem Kinde, und der Dekonom begab sich mit dem vierten Genossen zu der bereits wach gewordenen Grundfrau, und kündigte derselben ihr nahes Ende an. Durch das von den Weibspersonen nun erhobene gewaltige Geschrei wachte das Kind auf, welchem Gorski unverzüglich mit dem stumpfen Theile der Axt einen Hieb in die rechte Schläfenseite versetzte, und sofort die Axt dem die Dienstmagd haltenden Hirten übergab, der solche dem Dekonom überreichte; dann faßte Gorski das Kind bei der Brust, und stieß ihm das Messer zweimal in dieselbe Stelle des Halses, worauf dasselbe aus seinem Bette auf das Bettlager des Dienstmädchens todt herabfiel.

Während Gorski sich mit seinem auserlesenen Opfer beschäftigte, mordete der Dekonom die auf dem Canapee liegende Grundfrau, und über die sofort von dem Dekonom an Gorski gerichtete Aufforderung, das Messer herzugeben, und in das Zimmer zu kommen, übergab Gorski das Messer dem Hirten, der mit demselben der Dienstfrau, welche sich aus seinen Händen zu befreien, und ihrer Dienstmagd Hilfe zu leisten bemüht war, zwei Hiebe in den Kopf versetzte, und solches sonach dem Dekonom überreichte.

Beim Eintritte in das Zimmer fand Gorski bereits die Grundfrau Woyna auf dem Boden in ihrem Blute liegen, ihr zur Rechten den Dekonom mit dem Messer, und zur Linken den vierten Genossen knieen. Auf Geheiß des Dekonom's faßte Gorski die Frau bei der rechten Hand, und der Dekonom stieß ihr das Messer in die Gurgel, worauf sie den Geist aufgab.

Nachdem sie nun auch mit dem zweiten Opfer fertig wären, be-
fahl der Dekonom dem Hirten Sophie Kulpka herzugeben. Vergebens fle-
hete sie um ihr Leben, denn die Mörder hatten zur Wahrung ihrer Si-
cherheit den festen Entschluß, keines menschlichen Lebens zu schonen, ge-
faßt. Als der Dekonom dann derselben ihr unabwendbares trauriges Ende
verkündigte, both die Unglückliche zum letzten Male das ganze Maß der
ihr noch zu Gebothe stehenden Kräfte auf, um sich aus den Händen des
Hirten zu befreien, es gelang ihr auch wirklich, sich seinen Händen zu
entwinden, allein bald befand sie sich wieder in den Händen der Mörder,
und wurde von dem Hirten, dann dem Gorski und dem vierten Genos-
sen festgehalten. Der Dekonom versetzte ihr sodann mit dem scharfen Axt-
theile drei Hiebe in den Kopf, worauf der Hirt sie bei den Füßen fassend,
zu Boden warf, und während Gorski und die übrigen Zwei sie fest-
hielten, kniete der Dekonom auf sie, und stieß ihr das Messer in die Sur-
gel, welches er in der Wunde umdrehete.

Nach Verübung dieser gräuelvollen Missethat wischten sich die
Mörder ihre mit Blut besudelten Füße in einer im Vorhause gelegenen
Leinwand ab, und begaben sich auf die andere Seite der Wohnung, wo
der Dekonom die Koffer öffnete, und aus einem derselben einen mit Geld
gefüllten Sack nahm, welches er den kommenden Tag zu vertheilen ver-
sprach, der Hirt aber nahm 2 Stücke Leinwand mit, worauf sie die Wahl-
stätte ihres Verbrechens verließen, und bei dem Brunnen ihre mit Blut
besudelten Kleidungsstücke ausgewaschen hatten.

Bereits am dritten Tage nach Vollführung dieser Unthat wurden
die bekannten Verbrecher zur Haft gebracht, welche sowohl im summa-
rischen als auch durch längere Zeit im ordentlichen Verhöre hartnäckig die
Verübung derselben in Abrede stellten, endlich Adalbert Gorski,
dann der Dekonom, sonach der Hirt solche in Uebereinstimmung mit dem
erhobenen Thatbestande gestanden, von denen der Dekonom noch vor, und
der Hirt nach beendigter Untersuchung starb.

U r t h e i l.

Adalbert Gorski ist des Raubmordes schuldig, und deswe-
gen nach Vorschrift des §. 119. des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem
Tode zu bestrafen, und diese Strafe an ihm gemäß des §. 10. daselbst
mit dem Strange zu vollziehen.

gelaßt, am 19. Aug. 1843.